



**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schalksmühle vom 18.05.1977 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 19.02.2003**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV. NW. S. 304) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 473), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 16.05.1977 folgende Beitragssatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden "Anlage" genannt - und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.

**§ 2  
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  2. die Freilegung der Flächen,
  3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Rinnen und Randsteinen,
    - b) Gehwegen,
    - c) Beleuchtungseinrichtungen,
    - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,

- e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - f) Parkflächen und Grünanlagen als Bestandteil der Anlage.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die der anschließenden freien Strecken.

Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

### § 3

#### **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3).

Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so ermittelt, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Bau- gebieten und inner- halb im Zusam- menhang bebauter Ortsteile	Anteil der Bei- tragspflichtigen
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	50 v.H.
b) Gehweg, einseitig oder beidseitig	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
c) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	50 v.H.
d) Parkflächen und Grünanlagen als Bestandteile von Straßen	bei Parkflächen höchstens 20 v.H., bei Grünanlagen, höchstens 10 v.H. d. ges. Verkehrsfl.		60 v.H.
2. HAUPTSCHLIE- ßUNGSSTRASSEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Gehweg, einseitig oder beidseitig	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
c) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	30 v.H.
d) Parkflächen und Grünanlagen als Bestandteile von Straßen	bei Parkflächen höchstens 20 v.H., bei Grünanlagen höchstens 10 v.H. d. ges. Verkehrsfl.		50 v.H.
3. HAUPTVERKEHRS- STRASSEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Gehweg, einseitig oder beidseitig	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
c) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	10 v.H.
d) Parkflächen und Grünanlagen als Bestandteil von Straßen	bei Parkflächen höchstens 20 v.H., bei Grünanlagen höchstens 10 v.H. d. ges. Verkehrsfl.		50 v.H.
4. Selbständige Geh- wege einschl. Beleuchtung und Oberflächenent-			

wässerung                      3,00 m                      3,00 m                      60 v.H.

Wenn bei einer Straße nach Ziffern 1-3 Parkflächen fehlen, so erhöht sich in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die anrechenbare Breite der Fahrbahn um 5,00 m, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile um 4,00 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
- a) Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  - b) Haupterschließungsanlagen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
  - c) Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
  - d) Selbständige Gehwege:  
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Anlage, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Abschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Anlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit einer anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet, an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder an den Außenbereich und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt die Anlage oder der Abschnitt der Anlage im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage in einem sonstigen Baugebiet, in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder im Außenbereich.
- (7) Für Anlagen im Außenbereich und für sonstige Anlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen nicht geregelt sind oder offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat die anrechenbaren Breiten und Anteile oder Beitragspflichtigen durch besondere Satzung.

#### § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage bzw. durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 2 Absatz 4) erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten (§ 5) durch die straßenbauliche Maßnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden, nach den Grundstücksflächen (Absatz 3) verteilt.

Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	120 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	135 v.H.
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.
6. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden.

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

Besteht kein Bebauungsplan bzw. sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden, so gilt:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Erschlossene Grundstücke, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen oder Dauerkleingärten), werden mit 50 v.H. der tatsächlichen Grundstücksfläche angesetzt. Die Beschränkung der Grundstücksfläche gemäß Abs. 4 entfällt in diesem Fall.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Vomhundertsätze wie folgt erhöht:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit auf              | 130 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit auf             | 150 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit auf             | 165 v.H. |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit auf             | 180 v.H. |
| 5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit auf             | 190 v.H. |
| 6. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit auf | 200 v.H. |

Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 oder 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in § 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 jeweils vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung jeweils auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend die im ersten Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

(3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke im Außenbereich, soweit sie bebaut, gewerblich genutzt oder in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt sind.

(4) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: Die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m, senkrecht gemessen von der Anlage, die das Grundstück erschließt, oder der dieser Anlage zugewandten Grundstücksgrenze; bei einer darüber hinausgreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergrei-

fenden Nutzung zu berücksichtigen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden oder genutzt werden können.

## § 5

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

## § 6

### **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
2. die Gehwege,
3. die Parkflächen,
4. die Grünanlagen,
5. die Beleuchtungsanlagen,
6. die Entwässerungsanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

## § 7

### **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

## § 8

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 9

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schalksmühle vom 21.12.1972.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 19. Februar 2003

Der Bürgermeister  
Köhler

Veröffentlicht: 28.02.2003  
In Kraft getreten: 01.03.2003